

gende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Wildtollwut im Landkreis Straubing-Bogen vom 12.12.1983 (Kreisamtsblatt Nr. 42 vom 21.12.1983):

§ 4 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 30.06.1984.

Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz der „Alten Donau bei Bogen“ als Landschaftsbestandteil

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer.Naturschutzgesetz - BayNatSchG - (GVBl S. 437, berichtigt S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.1983 (GVBl. S. 1043) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 24.02.84, Nr. 820-8362-26, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in den Gemarkungen Bogen, Oberalteich und Amseifing gelegene „Alte Donau bei Bogen“ wird unter dieser Bezeichnung in den § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenze des Landschaftsbestandteiles verläuft wie folgt:

Ausgehend von dem Punkt, an dem die Grenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 370, 367 und 352 (Alte Donau) zusammenstoßen, springt die Schutzgebietsgrenze gradlinig über die Alte Donau bis zur Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 379 (Alte Menach). Dieser Grenze folgt sie nach Norden bis zur Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 414/1, dann nach Westen bis zur Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 202, folgt dieser weiter nach Westen, bis sie auf die Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 205 trifft. Von dort verläuft sie zunächst weiter nach Westen bis zum Weg Fl.Nr. 206 und folgt der Nordgrenze dieses Weges nach Osten bis zum Grundstück Fl.Nr. 201. Entlang der Nordgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 201 und 200 verläuft sie dann nach Osten und schließlich entlang der Ostgrenze des Grundstückes Nr. 200 nach Süden, bis zu dem Punkt, der 10 m vom Ufer der Alten Donau Fl.Nr. 352 entfernt liegt. Im gleichbleibenden Abstand von 10 m verläuft die Schutzgebietsgrenze schließlich entlang der Alten Donau nach Westen, bis sie auf den Weg Nr. 216 trifft, schwenkt dann ab nach Süden bis zur Donau (Fl.Nr. 986/2). Von dort folgt sie der Nordseite des Dammes über den Alten Donauarm bis zur Donauinsel (Grundstück Fl.Nr. 986/7), verläuft von dort zuerst nach Süden, dann nach Osten entlang des Ufers der Donau (Fl.Nr. 986/2), unter der Eisenbahnbrücke hindurch bis zur Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 986/9. Dieser Grenze folgt sie nach Norden und biegt dann in einem Abstand von 10 m zur Alten Donau nach Osten ab. Im Abstand von 10 m zur Alten Donau verläuft sie dann auf

den Grundstücken Fl.Nrn. 377, 376, 375, 374, 372, 371, 370 nach Osten bis zur Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 370. Von dort biegt sie nach Norden ab und trifft nach 10 m auf den Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

(2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, (M.1 : 5000) ausgefertigt am 15.03.1984 (rot) eingetragen, die beim Landratsamt Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde, bei der Stadt Bogen und bei der Gemeinde Aiterhofen niedergelegt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Karte wird beim Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt. Sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die „Alte Donau bei Bogen“ wegen ihrer Bedeutung als Rückzugsraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

§ 4

Verbote

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu zerstören oder in sonstiger Weise zu verändern.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere also:

- a) den Wasserzulauf und -ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern,
- b) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- c) Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege anzulegen,
- d) die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- e) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- f) Pflanzen, Knollen und Zwiebeln, sowie ober- und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- h) bauliche Anlagen im Sinne der BayBO zu errichten, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
- i) das Gewässer und das Gelände zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern,
- j) Feuer anzumachen,
- k) zu zelten oder zu lagern,
- l) im Umkreis von 200 m Flugmodelle zu betreiben,

- m) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 5
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der rechtmäßigen Jagd und Fischerei,
- b) die Holznutzung in Form der Pflenterwirtschaft,
- c) die ordnungsgemäße landw. Bodennutzung in Form der Grünlandwirtschaft,
- d) die Unterhaltung des Gewässers gem. Art. 42 BayWG (die Arbeiten sind rechtzeitig dem Landratsamt anzuzeigen!),
- e) die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- f) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Straubing-Bogen erfolgt.

§ 6
Befreiung

- (1) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil bzw. Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert oder
2. einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.1984 in Kraft.

Landratsamt Straubing-Bogen
Straubing, 15.03.1984

Weiß, Landrat

II/1-863

Straubing, 26.03.84

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe;
Erlaß einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe**

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.03.1984 Nr. II/1-863

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 27.10.1983 eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe erlassen.

Die Satzung ist mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.03.1984 Nr. II/1-863 genehmigt worden.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit veröffentlicht:

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe; Sitz Hunderdorf

Änderungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung folge

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz 8447 Hunderdorf folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 8. Januar 1982:

§ 1

§ 3 Abs. 2 BGS/WAS erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.“

§ 2

§ 12 Abs. 3 BGS/WAS erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt DM 0.90 pro Kubikmeter entnommenen Wassers für einen jährlichen Verbrauch von 1 bis 999 Kubikmeter, 0.85 DM von 1 000 bis 9 999 Kubikmeter und DM 0.80 ab 10 000 Kubikmeter.“

§ 3

§ 12 Abs. 4 BGS/WAS erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr DM 1.20 pro Kubikmeter entnommenen Wassers, jedoch mindestens DM 50.-.“